

Vorblatt

Problem:

Die Verordnungsermächtigung im UMG eröffnet dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Möglichkeit weitere Register für Organisationen, die andere gleichwertige nachhaltige Umweltmanagementsysteme wie EMAS anwenden, einzurichten. Aus der Praxis heraus ist nunmehr Bedarf gegeben, sodass eine diesbezügliche Verordnung zu erlassen ist.

Ziel:

Einrichtung von weiteren Registern gemäß § 15 Abs. 5 UMG.

Inhalt:

Regelung über die Errichtung von nationalen Registern von Organisationen, die andere gleichwertige nachhaltige Umweltmanagementsysteme wie EMAS anwenden sowie die diesbezüglichen Eintragungsvoraussetzungen Anforderungen an vorzulegende Umweltberichte.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für Einrichtung und Führung der nationalen Register werden durch die Einnahme der Eintragungsgebühren gedeckt.

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Keine, da durch die Einnahmen die Kosten gedeckt werden.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung, jedoch positive Effekte auf die Umweltsituation in Österreich zu erwarten.

- Auswirkung auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Die Eintragungsgebühren sollen vom Umweltbundesamt für die Führung der Register eingehoben werden, wodurch der Verwaltungsaufwand gedeckt ist.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Betriebe mit anderen gleichwertigen nachhaltigen Umweltmanagementsystemen wie EMAS verbessern laufend ihre Umweltleistungen und tragen damit zu einer Verbesserung der Umweltsituation und in der Folge auch zu einer Reduktion von Treibhausgasen bei.

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf entspricht der Zielsetzung der EMAS-Verordnung (EG) 1221/2009, wonach andere, zu EMAS gleichwertige, Umweltmanagementsysteme anerkannt werden können.

Besonderheit des Normerzeugungsverfahrens:

Aufgrund des Ordnungscharakters keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte:

Mit Verordnungsermächtigung gemäß § 15 Abs. 5 UMG wird die Möglichkeit eröffnet, dass auch andere als nach EMAS validierte Organisationen (Betriebe, Unternehmen, Verwaltungseinrichtungen) unter bestimmten Bedingungen registriert werden können. Für die Einrichtung weiterer Register ist demnach die Erlassung einer nach § 15 Abs. 5 UMG VO erforderlich. Voraussetzung für eine Registrierung in diesen öffentlichen Registern ist die Anwendung von zu EMAS gleichwertigen Umweltmanagementsystemen. Mit dieser Verordnung werden Kriterien für die Registrierung von Unternehmen die andere Umweltmanagementsysteme als EMAS anwenden, festgelegt. Durch die Eintragung in ein öffentliches Register, wird diesen Organisationen die Inanspruchnahme der Verwaltungsvereinfachungsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV UMG gewährt. Insbesondere wird dadurch sichergestellt, dass nur Organisationen, die zu EMAS gleichwertige Umweltmanagementsysteme anwenden und in ein Register eintragen sind, die gleichen Verwaltungsvereinfachungsmaßnahmen wie EMAS Betriebe in Anspruch nehmen können. Sowohl V.EFB Betriebe als auch Responsible Care Betriebe können als gefahrgeneigt eingestuft werden, auch vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll eine gesetzliche Regelung zu schaffen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Um in ein Register nach § 15 Abs. 1 UMG eingetragen zu werden, wurde es erforderlich Kriterien für die Eintragung festzulegen, damit der Anspruch der Gleichwertigkeit zu EMAS erfüllt wird, da in weiterer Folge diese Unternehmen auch von den Verwaltungsvereinfachungsmaßnahmen im Sinne des UMG profitieren können. Zudem können eingetragene Organisationen mit Inkrafttreten der AWG Novelle 2010 mit weiteren Vereinfachungen rechnen.

Zu § 2

Grundsätzlich werden von der Verordnung Entsorgungsfachbetriebe und Responsible Care Betriebe erfasst. Um die Gleichwertigkeit zu EMAS zu gewährleisten, sind wesentliche Elemente eines Umweltmanagementsystems, wie z.B. die Gewährleistung der legal compliance, die durch das EFB System sichergestellt wird bzw. im Falle eines Responsible Care Betriebes durch ein ISO 14001 Zertifikat nachgewiesen werden muss, erforderlich.

Zu § 3

In den Begriffsbestimmungen ist der Tätigkeitsbereich der österreichischen Entsorgungsfachbetriebe sowie der österreichischen Responsible Care Betriebe beschrieben und nur diese Betriebe können in das österreichische Register eingetragen werden.

Zu § 4

Um in das weitere Register eingetragen zu werden, sind zum einen Gebühren zu entrichten und zum anderen ein von einem zugelassenen EMAS-Umweltgutachter validierter Bericht vorzulegen. Zudem sind gültige Zertifikate vorzulegen.

Fallen Eintragungsvoraussetzungen weg, wie z.B. der Wegfall der Verlängerung von Zertifikaten, Vorlage des validierten Umweltberichts oder der Entrichtung der Gebühren oder liegt die Verletzung einschlägiger Umweltvorschriften vor, so ist das Unternehmen gemäß § 16 UMG auszusetzen oder zu streichen.

Zu § 5 Abs. 1

In Abs. 1 wird zum einen auf die Vorlage eines gültigen V.EFB Zertifikates, zum anderen auf die Anforderungen die ein Umweltbericht zu erfüllen hat abgestellt. Dies ist deshalb von Bedeutung, da die Gleichwertigkeit zu der Umwelterklärung nach EMAS hergestellt werden soll, wobei im Falle des V.EFB Umweltberichtes neben den allgemeinen Anforderungen jedenfalls Daten über direkte und indirekte Umweltaspekte bezogen auf die abfallwirtschaftlichen Kriterien angeführt und nach ihrer Wesentlichkeit bewertet werden müssen. Als direkte Umweltaspekte in der Abfallwirtschaft sind z.B. Abfall-, In- und Output inklusive Lagerbewirtschaftung, Lagerung und Manipulation von Abfällen (Bodennutzung, Geruch, Lärm), Maßnahmen zur Notfallvorsorge, Energieverbrauch von Fahrzeugen, Einsatz von Roh- und Hilfsstoffen (Chemikalien, Brennstoffe etc.) bei Behandlungsanlagen (CP Anlagen, Kompostwerk

etc), Abwasser, Abluft von Abfallbehandlungsanlagen, unter indirekten Umweltaspekte in der Abfallwirtschaft sind z.B. Abfallberatung und Kommunikation zum Thema Abfallvermeidung bzw.-trennung, Risikoabschätzung und Versicherungen sowie Beschaffung inklusive Auswahl von Entsorgungspartnern zu verstehen.

Zu § 5 Abs. 2

In Abs. 2 ist die Vorlage eines gültigen Responsible Care Zertifikates Voraussetzung für die Eintragung in ein offizielles Register gemäß dieser Verordnung geregelt. Zudem ist ein Zertifikat der ISO Norm 14001 vorzulegen, um zu gewährleisten, dass Responsible Care Unternehmen über wesentliche Elemente eines Umweltmanagementsystems und ein Rechtsregister verfügen. ISO Zertifikate dürfen nur von akkreditierten Zertifizierungsstellen ausgestellt sein, wodurch die Gleichwertigkeit zu EMAS gegeben ist.

Zu § 6

Die Führung des Registers erfolgt aus Gründen der Zweckmäßigkeit durch das Umweltbundesamt, da das Umweltbundesamt seit den Anfängen von EMAS das EMAS Register führt und betreut.